

Pa. 10. 2.



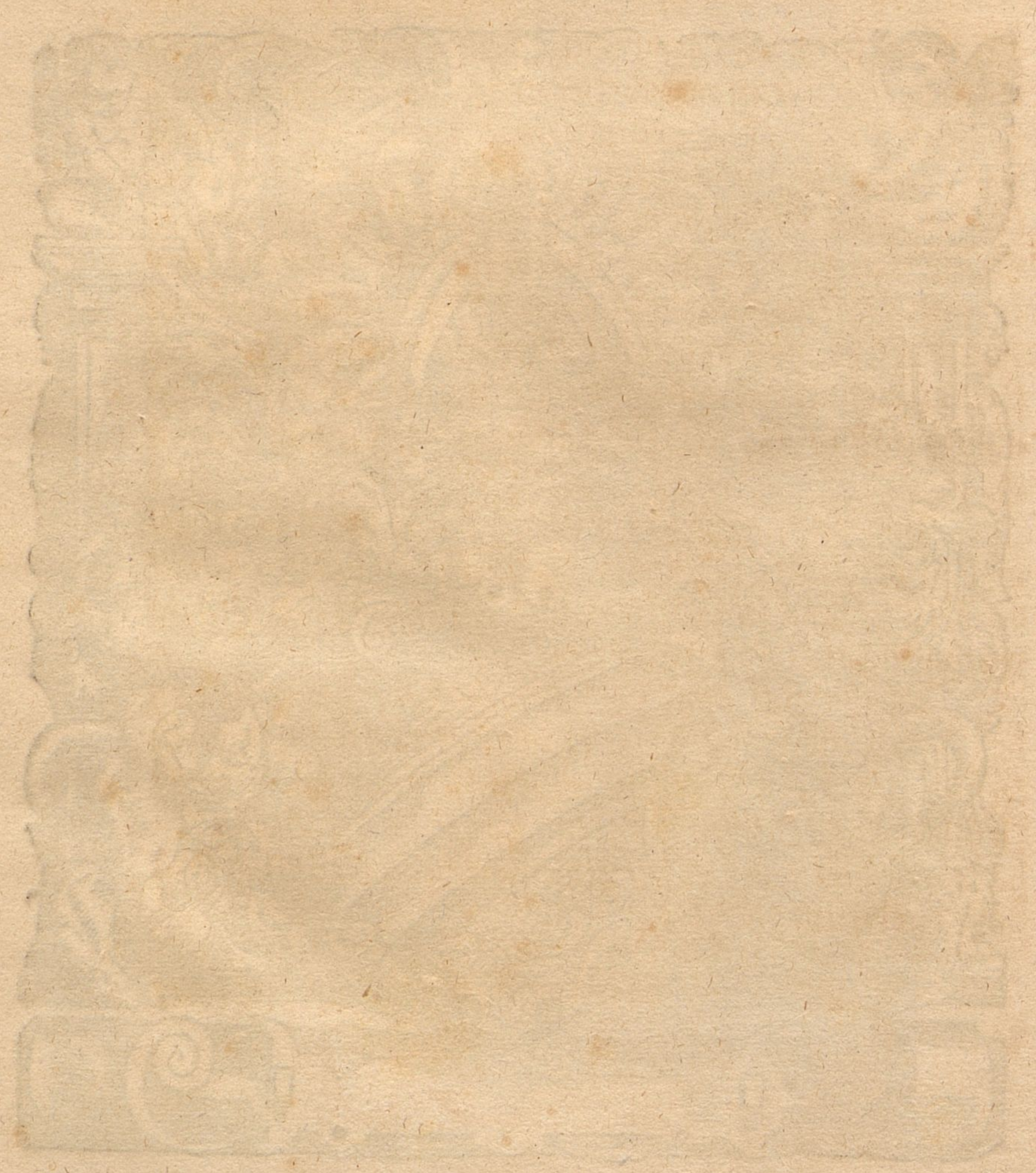
Der
Statt Straßburg
 Erneuerte
Mehlwäger = Müller
 und Mühlshamer
 Ordnung.



M. DC. XXXIV.



10
Biblische
Geschichte
des
alten Testaments
von
M. D. C. C. C. C.



M. D. C. C. C. C.



I

Der Mehlmäßer

Ordnung.



Se vier Mehlmäßer / welche in die Mehlmäßerhäuser dieser Statt jeders weil geordnet werden / sollen lesen vnd schreiben können / vnd dann schwören zu Gott dem Allmächtigen / daß sie bey den ihnen anvertrauten Waagen / mit ihrem selbst Leib getrewlich / fleissig vnd ernstlich auffwarten / vnd bestem ihrem Vermögen nach wahrnehmen wollen / daß ohn Vnderscheid vnd ansehen der Personen vnd Derter (wie bisher mit gemeiner Statt Schaden beschehen) kein Mahlgut / es gehe zu oder von der Mühlen / vngewogen vorbengeführt / durchgeschleift / sondern alles ordentlich / weme namblich ein jedes Gut zuständig / wieviel desselben sene / vnd zu welcher Mühlen es gehen solle durch sie eingezeichnet vnd aufgeschrieben werde / auff daß Männiglich daß seinig / wie sich gebührt / widerumb werden möge.

Vnd was sie also abgewogen / darzu sollen sie die gewöhnliche Wortzeichen auff die Mühl ertheilen / damit der Müller vnd sein Gesindt auch wissen mög / daß es ein warhafftig abgewogen Gut sene.

Insonderheit vnd vor allen dingen / sollen sie von den Anführenden / die Vngeltzeichen alsobalden erfordern / dieselbe gegen den Früchten abzählen / vnd da sie mehr Früchten dann Zeichen befinden / selbige an der Waag anhalten / so lang vnd viel biß gemeiner Statt die völlige Gebühr davon entrichtet sene.

U ij

Ebenet

Ebener massen vnd nicht weniger sollen sie auch das Mehl / welches wider von der Mühlen gehet / gegen den vffgezeichneten Früchten sonderlich überschlagen / vnd was sich dann an Mehl weiters befunden würde / mit demselben es obseruiren vnd halten / wie in nechst verfondem Artical geordnet ist.

Vnd dieweilen in einem jeden Waaghaus ein langer unterschlagener Trog / in welchem jeder Müller seinen besondern beschlüssigen Kasten / darzu er den Schlüssel / vnd darinn sein Mehl zu dem Endt haben soll: ob jemandt an seinem Mehl vnd dem Gewicht presten hette / daß ihme dann solcher Mangel zur Stundt ergänkt werden mög. Als sollen sie die Mehlmäßer hierinn den Müllern nichts nachsehen / sondern welcher Müller oder Müllerin solchen Kasten nicht halten / noch die Ergänzung darauß thun wolte / dieselben also balden den geschwornen Mühlshaweren zu gebühlicher abstraffung geschrieben geben.

Es soll auch niemandt wer der auch sey / mehr Früchten in ein Sack thun / als Sechs Sester / dann so es sie die Mehlmäßer beduncken thet / daß in einem Sack mehr dann ein Viertel Frucht vnd also ober Sechs Sester darinn were / das sollen sie außschitten / vnd messen / vnd was sie ober Sechs Sester befunden / zu rück / vnd darvon ein Viertel für sich behalten / die vbrige drey Viertentheil aber in das Closter zu S. Marx lüffern / bey ihren Ayden.

Vnd welcher auch seine Früchten / wie vnd welcherley die ist / in der Mühlen zubettlen befehlen würde / dem soll mit den Früchten / so man zu der Mühlen führt einer oder mehr lehre Säck / so viel er deren zu dem Kleyen bedärffen würdt / gewogen vnd also auffgezeichnet / auch nachgehends / wann sie gemahlen / widerumb zu der Waagen geführt / vnd das Mehl sambt den Kleyen gewogen werden / damit jedem recht beschehe / vnd daß seine werde.

Demnach

Demnach auch die Landtmüller von den Frächten die sie mahlen ein Dreyling zu Mulker nehmen / als sollen die Wäger das besonder Gewicht / so ihnen darumb zugestellt / solch aufferhalb gemahlen Gut / zu vnd von der Mühlen / damit zuwägen / fleissig brauchen / auff das auch hierinn niemand erfehrt werde / oder zu Nachstandt komme.

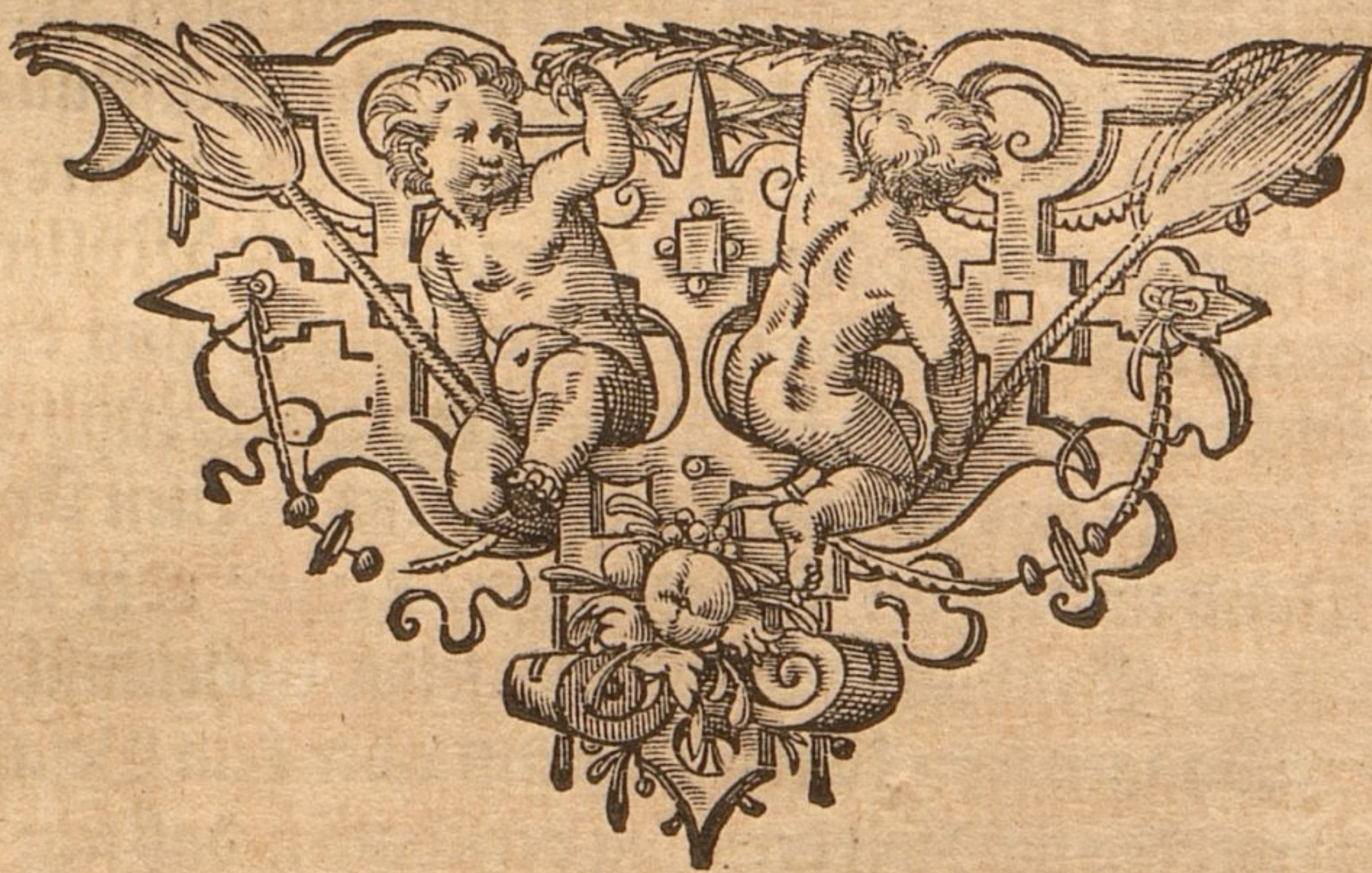
Da auch den Mehlwägern fürkeme / oder sie selbst wahrnehmen / daß ein Müller oder die ihrigen das mahlgut / gemahlen oder vngemahlen nit auff die Waagen führen / oder daß sie den Leuten nicht recht mit ihren Früchten vmbgengen / es seye mit miszmahlen / Verwechslung oder Veränderung deß Guts / in welchen weg das were / oder was sie sonst mehr spühren würden / daß die Müller nicht theten / was sie Vermög ihrer Ordnung zuthun verbunden / solches alles sollen sie den geschwornen Mühlshaweren fürbringen vnd anzeigen / bey den geschwornen Aenden.

Vnd im fall der Wäger einer / Leibs / oder anderer Ehehaften Geschäft halber nicht selbst anheimisch vnd bey der Waagen seyn köndte (darinn aber kein Gefahr gebraucht werden soll) soll derselbig verschaffen / daß sein Weib oder zum wenigsten ein verständig Besindt / so dessen beicht / bey der Waagen sey / auff das nichts versaumbt werde / auch den Burgern vnd Landleuthen die ihrige Früchten selbst zur Waag führen / mit Auff vnd Abladung der Säck / gebührliche Hülff geschehen möge.

Für diese ihre Bemühung / vnd was ihnen noch ferners zuverrichten oblige / soll ein jeder vnter ihnen sich mit seinem bestimbtten Jahrlohn / vnd deme in der Mühlshawer Ordnung gesetzten Antheil an gewissen Besserungen sättigen vnd begnügen lassen / vnd von niemands wer der ist / mehr nehmen / heischen noch fordern / sie noch niemand von ihrentwegen / es seye müht. oder mühtwohn / noch auch

4.
bey ihren Aynen/ nichts wägen/ sie haben dann zuvor
Wortzeichen empfangen/ daß sie darauß satt wissen mö-
gen/ daß es ein richtig verungelt Gut seye.

Mit den Zeichen nun / welche sie ob vnd jetztgehörter
massen an den Waagen zu empfangen/ vnd denen/ so sie da-
gegen wider von sich zu geben/ sollen sie es halten/ nach dem
wie hie vnden Fol. ii. außführlichen geordnet vnd zu thun
befohlen ist.



Der

Der Müller Ordnung.

S sollen so wol die hie Geseßne / als auch die Landmüller vnnnd Mälerin / welche sich dieser Statt gebrauchten / wie nicht weniger deren Treiber / Karcher / erwachsene Kinder vnnnd ander ihr Gesind / alle Jahr auff erforderen vnd einen ihnen darzu angesetzten Tag / auff der Pfalz allhie sich einstellen / vnd vor denen darzu Deputirten / einen leiblichen Ahd zu Gott dem Allmächtigen schwören / ober nachstonde Stück / Puncten vnnnd Articul zuhalten / vnnnd denselben bey Vermeidung der Meinandts / Pön auch nachgesetzten Geltstraffen zugeleben vnd nachzukommen.

Folgendts auch / vnd da es sich zuträgt / daß nach gehaltenem solchem Schwörtag / ein Müller / Mälerin / Treiber oder Gesind abgienge / vnd andere an derselben Stell kommen vnnnd angenommen werden / dieselben gleich des nachsten Tags / wann sie die Mühlen bezogen / oder das Gesind in Dienst getretten / vor den iederweilen verordneten Mühlshawern erscheinen / oder das Gesindt stellen / diese Ordnung ihnen lassen ablesen / vnnnd dann solche steiff vnnnd vest zuhalten / gleichfals einen leiblichen Ahd zu Gott dem Allmächtigen schwören.

Nemblichen vnnnd zum Ersten / als in der Mehlwäger Ordnung versehen ist / daß alles mahlgut / ohn Unterscheid solle zur Wagen geführt / daselbsten gewogen / vnd solchem nach die gewöhnliche Wortzeichen auff die Mühl darzu ertheilt werden / so sollen alle Müller / Mälerin deren Kinder vnd Gesind / ins künfftig keine Früchten zumahlen annehmen / es bringe dann der Treiber oder wer selbst von Stiftern / Burgern / Becken / Gartnern oder Kus

prechtsawern / in die Mühlfabrt (wie solches dann dielsab-
tig beschicht) ein Zeichen auß der Waag mit / vnd beschei-
ne dardurch / daß es ein abgewogen vnd verungelict
Gut sey / dann ohn ein solche Bescheinung / soll niemand
nichts gemahlen werden / bey Straff Zehen Pfundt
Pfenning / mit welchen Zeichen es dann ferners zuhal-
ten / wie hie vnden fol. 10 mandirt vnd befohlen ist.

Fürs ander / sollen sie mit dem mahlen die Bur-
gerschafft auch Stifft vnd Klöster alhie / vor den Landleu-
ten fürdern: vnd damit solchem destomehr Folg beschehe /
die Treiber sich müßigen / einigem Landmann etwas zur
Mühlen zuführen / sie wissen dann / daß bey den Burgern
kein Mahlgut abzuholen sey.

Drittens / sollen alle dieser Statt angehörige Mül-
ler / den Kenff mit Teig bestreichen / vnd dardurch denselben
geheb machē / auff daß nichts dardurch gerissen mög / vñ daß
so wol die Mühlshawer als sie die Mülker / gewisse meß hin-
dersich haben / wie weit das Spatium zwischen den Bagen
vñ dem Stein seyn / item der Boden von dem Kenff stehen soll.

Viertens / soll der Boden an jeder Mühlen / brei-
ter gemacht werden / als der Leuffer ist / damit der Kenff de-
sto steiffer darauff stehen möge / auch der Boden ein zwerch
Fingers ober den Kenff gehen.

Fünffstens / sollen die Mühlen allemal mit einem
Bierling Kocken gereinigt / vnd alsdann allererst auff das
gleichste vnd beste gefüllet werden / bey Straff Zehen
Schilling Pfenning / so dick es nicht beschicht.

Zum Sechsten / wegen des jenigen Kastens / so
ein jeder Mülker in dem Waaghaus an welches er anzu-
fahren / haben vnd halten soll / wird der in der Mehlmä-
ger Ordnung deswegen (hie oben Folio 2) begriffene Ar-
ticul hihero repetirt vnd widerholt / vnd welcher
Müller

Müller das nicht thet vnd hielte / der bessert allemahl
dreyssig Schilling Pfening.

Vnd nach dem Sibendens / viel Burger / Becken /
Stift vnd Klöster ihr Gut aufferhalb der Statt auff an-
deren Mühlen mahlen lassen / soll ihnen zwar ein solches vnt-
gewehrt seyn / jedoch / daß solch ihr Gut auch zuvor nach be-
sag des Articuls / an die Waag geführt werde / da dann an
der Waag bey dem Spittthal Thor / der Gansawer / Illkär-
cher / Teuffels / Begerheimer / der am Wickheüffel vnd
andere außländische Müller / wie man die nennen mag
vnd sich derselben Strassen gebrauchen / angehalten wer-
den sollen / daß sie das Gut / so sie in der Statt geladen / ehe
sie es hinaus führen / auch das Mehl / wann sie es gemahlen
vnd wider herein bringen / an die Waag stellen / im hin-
ausfahren zuvorderst die Zeichen vom Ungeldt vber jedes
Viertel / wie die Ordnung außweist / läffern / das Gut
abwägen lassen / vnd alsdann von dem Mehlswäger Wort-
zeichen nehmen / vnd dieselbe (aufferhalb des Gans-
awers / der gewisser Ursachen halber an diesem Zoll anzu-
fahren befreyet) dem Zoller am Wickheüffel bringen / da-
mit man sehen mög / daß der Statt die Gebühr abgericht
seye : Da dann seht gedachter Zoller bey dem Uyd schul-
dig vnd verbotten sein soll / den Müllern die jenige Säck
für die sie keine Zeichen haben / anzuhalten / vnd solche keines
wegs bis auff fernern Bescheidt folgen zulassen : Desglei-
chen sollen auch der Cartheiser / Eckbolsheimer / Schaf-
folsheimer / Acheheimer / Holzheimer / Wolffsheimer vnd
andere daselbst hinaus wohnende Landmüller / an der
Waag bey dem Weissen Thurn anfahren / alldort auch alles
das / was hie nechst beschrieben stehet / verichten / vnd daß ein
solches beschehen dem Zoller am Weissen Thurn von dem
Mehlswäger die gewöhnlichen Wortzeichen aufflegen / dann
wo der außländischen Müller einer / deren Diener vnd Ges-
sindt

sindt das nit thete/oder auch mit Früchtē/Mehl vñ Getörn/
 respectivē zu einem anderen als Spittthal: Juden Thor oder
 Weissenthurn ein oder außfahrē solte/ der soll sedesmal **Ze-**
hen Pfundt Pfennig Straff ohnachlässig verfallen
 seyn/ falls sich aber begeben möchte/ daß ein oder das ander
 vnter diesen dreyn Thoren/ auß gewissen Ursachen zugehal-
 ten würde/ so mag er wol zu einem andern/ dafern er an der
 Waag obgesetzter massen gewesen/ auß vnd einfahren.

Zum Achten. Sollen die Müller auff dem Land zur
 Wochen mehr nicht / als zwey Viertel Frucht auff dem all-
 hiesigen Marck zu kauffen macht haben/ bey Straff **Fünff**
Pfundt Pfennig. Derowegen auch den Vngeldtern
 befohlen seyn / ihnen mehr nicht/ dann die Wochen durch/ zu
 zwey Viertel Zeichen folgen zu lassen.

Vnd was Neundtens bey der Mehlmäßer Ordo-
 nung/ wegen der senigen Säck in denen mehr als Sechs
 Sester Frucht verspührt vnd erfunden werden/ versehen vnd
 geordnet ist/ demselben sollen auch die Müller/ Müllerin vnd
 ihr Besindt/ sich nit allein nicht widersehen/ sondern deme für
 ihre Personen zugeleben vnd nachzukommen / auch fleissige
 aufficht darauff zuhaben / nit weniger als die Mehlmäßer
 bey ihren Ahden pflichtig vnd verbunden seyn.

Aller Müller/ ihre Treiber vnd Knecht / sollen zum
Zehenden voverwegerlich schuldig seyn/ die gefaste Früch-
 ten / welche sie bey den Burgern zumahlen abholen / ab den
 Heusern zutragen/ vnd nicht/ wie etwan geschehen/ die Stie-
 gen herab ketschen oder werffen/ bey der Thurenstraff.

Damit aber auch Elffstens durch die Treiber oder
 Knecht die Säck im auff vnd abladen destoweniger ver-
 rütscht vnd zerbrochen / auch darinn desto besser Ordnung
 mit dem abwägen gehalten werde / so sollen die Müller ihre
 Führen

9

Führen mit Gesindt dermassen versehen vnd bestellen/ daß
ihrenthalben dißfalls kein Klag vorkomme/ vnd gebüh-
rende Abstraffung müste fürgenommen werden.

Den Mulker belangend.

Sollen auch Zwölffstens alle hiesige vnd im
Burgbann seßhafte Mäller/ Mällerin/ ihre Kin-
der/ Knecht vnd Gesindt/ oder jemand von ihrent-
wegen/ von einem Viertel mahlgut/ es sey Weizen/ Ro-
cken/ oder ander Getreidt/ mehr zu Mulker nicht nehmen/
dann einen gestrichenen Vierling/ vnd zu solchem end/ den
Vierling oder das Mulkermaß vnd die streiche darzu/ in der
Mühlen stets beyammen haben/ damit jederman/ so Früch-
ten zumahlen thut vnd auff die mühlen kommet/ daran ab-
nehmen vnd wissen könne/ daß obgedachte Mäller nicht
mehr dann einen gestrichenen Vierling von jedem Viertel
zu Mulker macht haben.

Zum Dreyzehenden/ Soll kein Mäller/ Mälle-
rin/ noch jemand von ihrentwegen einig Gelt mehr für den
Mulker/ sondern von jedem Viertel guts/ welcherley Frucht
das auch ist/ allein den bestimpten Mulker nehmen. Des-
gleichen ihnen den Mällern/ oder ihren Angehörigen/ von
niemanden/ wer der auch sey/ das Gelt dafür offerirt vnd
anerbotten werden/ beydes bey Straff nach Ermäßig-
ung.

Vnd falls Vierzehendens sie einen solchen ge-
sambleten Mulker Fremdden oder Heimischen zu kauffen
geben/ vnd denselben den Keuffern selbst mahlen wollen/
so sollen sie dasselb/ so wol/ als wann solch Gut von Bur-
gern auff dem marck oder Kasten were erkaufft vnd zu der
Mühlen geführt worden/ zuvervngelden/ bey straff Drey-
sig

fig Schilling Pfenning auff ein jedes Viertel/ obligirt
vnd verbunden seyn.

Was sie aber zum Fünffzehenden von einem sol-
chen Mulßer vorstehender massen nicht selbst mahlen/
das sollen sie nicht anderst verkauffen / dann auff fetten
marck/ oder doch in beyseyn eines geschwornen Kornwerf-
fers/ bey nechstvorgemelter Straff/ damit der Kauff im
Vngeldt angegeben / vnd Gemeiner Statt ihr Gebühe
davon entrichtet werde.

Mahl- vnd Beüttel Geldt.

Die Müller/ Mällerin/ Treiber oder ihr Gesind/ sol-
len Endlichen vnd zum Sechzehenden/ für
mahl- vnd Beüttelgeldt / von jedem Viertel/ mehr
nicht / dann $1\frac{1}{2}$. Pfen. vnd kein einige Schenck/ Drinckgelt
oder Verehrung begern oder fordern / bey Straff Dreyß-
sig Schilling/ so oft sich erfunden würde / daß hierwo-
der beschehen were / was ihnen den Treibern aber / ohn ihr
annahmen vnd heischen/ auß eines jeden freyen willen ver-
ehrt wird/ das mögen sie wol nehmen.

Wie es mit den obgemelten Zeichen zuhalten.

It den sentigen Zeichen nun / welche / wie in dieser
Ordnung an verschiedenen Orten gemeldet / auß
dem Vngeldt zulösen vnd an die mehlwag zulüß-
fern / so dann denen die dagegen von den mehlwägern zube-
gehren vnd den Zollern erstlich vorzuweisen / nachgehents
den mällern einzuhändigen vnd zuzustellen seynd / ist es fer-
ner vnd auff diese weiß zuhalten/ benantlichen/ wann von
denen

denen / welche zur Mühlen fahren / die Zeichen vom Mehls
wäger empfangen / vñnd den Zollern sowol am Weisen
Thurn / als Wickheüssel obgehörter massen oberantwort
tet seynd / so sollen die Zoller solche Zeichen gegen den Frucht
Säcken besichtigen / abzählen vñnd wann Zeichen vñnd
Säck mit einander ober einstimmen / die Zeichen den
Müllern / ihren Treibern / oder wer sonst in die Mühl
fährt / widerumb folgen lassen / die Treiber aber selbige
ihren Meistern vñnd die jenige / welche selber Frucht zur
Mühlen bringen / den Müllern zustellen / vñnd alsdann
die Meister Müller Handwercks / alle die Woch durch /
für sich selbst / oder von ihren Treibern auch andern Bür
gern vñnd Frembden auß der Waagen empfangene Zei
chen / in zwo besondere Büchsen / deren die eine ober der
Bürger / die andere der Becken Gut zu halten / stossen / vñnd
solche Wochentlich auff den ihnen deswegen bestimbten Tag
ans Vngelt läffern.

Also vñnd nicht weniger / sollen auch die Wäger zwo
vnterschiedliche Büchsen haben vñnd halten / zu den Vngelt
Zeichen vñnd Zedeln / so sie von den Müllern vñnd ihren
Treibern empfangen / nemblichen eine zu der Bürger / die
ander zu der Becken Gut / vñnd solche Büchsen eben
messig Wochentlich auff bestimbte Zeit vñnd Tag den Vn
geltern zustellen.

Wann nun ein solches Wochentlich beschehen / vñnd
die Büchsen dergestalt eingeläffert / so sollen die Vngelter
zur stund vñnd also bald dieselbe Büchsen / vñnd zwar erstlich
die ober der Bürger Gut / darnach die ober der Becken
Gut / eröffnen / vñnd die Wortzeichen gegen einander flei
sig examiniren vñnd abzählen / ob nemblich die in des Mehls
wägers mit denen in der Müller Büchsen befundene Zei
chen übereinstimmen / vñnd in der Anzahl vngesährlich zus
ammen schlagen / da sich darinn Vngleichheit befinden wür
de sie die Vngelter ein solches noch selbige Wochen den ober
Vngeltes

B

Vngeltes

Vngelt Herren vor, vnd anbringen / damit gebührendes
einsehen bey zeit möge vorgenommen werden.

Inß gemein aber / sollen weder Zoller / Mehlwäger /
Müller / Müllerin / deren Kinder / Treiber noch Gefinde
von niemand / er sey frembd oder heimisch / von keinerley
Früchten / deren seyen wenig oder viel / das Vngelt annehmen /
weniger wegen eines oder deß andern / die Zeichen am Vn-
gelt außlösen / sondern ein jeder solche vonnöhten habende
Zeichen am Vngelt selbstn oder durch sein gebrödt Ge-
sind / abholen lassen.

Köll Gut.

Die Müller / Müllerin / vnd deren Angehörige / sol-
len bey ihren Wyden vnd Straß zwanzig
Pfund Pfennig niemanden Hirsch / Getörn / noch an-
der Getreyt / Köllen / er habe dann ein Zedul auß dem Vn-
gelt / daß das Köllgelt daselbsten abgericht seye / dieselben Zes-
dul sollen sie auffhaben vnd jezū 14. Tagen wider in das
Vngelt lüffern.

Vnd damit man dessen ohgesehrt seyn möge / so sollen
die verordnete am Vngelt ober solche Köllzedul Jährlich ein
besonder Register haben vnd halten / vnd so oft auff bestim-
ten Tag von dem Müller dergleichen Wortzeichen oder
Köllzedul wider an das Vngelt gelüffert werden / selbige als
sobalden / gegen dem Register conferiren / vnd da sich dan vn-
gleichheit in der Zahl oder sonst ein Irthumb / darinn be-
finden würde / es ebenmessig den Ober Vngelherren fürder-
lichst notificiren vnd anzeigen.

Sie die Müller sollen auch bey erstgemelter Straß
der zwanzig Pfund Pfennig / ihre Kästen niemand verleih-
en / Hirsch / Getörn / oder andere Getreyt darauff zuschit-
ten / auff das auch hierinn Gemeiner Statt an dem schul-
digen Zoll / Köll vnd Vngelt nichts vnterschlagen werde.

Der

Der Statt Korn Säck betreffend.

S sollen auch die Mehlwäger/ Mäller/ Mälerin/ Ihre Söhn/ Töchter vndt Besindt bey ihren geschwornen Ahden vndt erstatteten Trewen schuldig vndt verbunden seyn / wann ihnen auß Pflegeren oder von andern Privat Persohnen / vndt nicht ab dem Speicher oder von gemeiner Statt wegen / solche Säck die mit der Statt Schildt gezeichnet seynd für Augen kommen / dieselbige auffzuhalten / vndt nicht widerumb folgen oder von handen kommen zulassen / sondern die jenige / welche solcher massen gezeichnete Säck zur Mühlen geschickt oder schicken wollen / an den Kornmeister weisen / da ihnen dann gebührlicher Bescheid vndt auch je nach Belegenheit billiche Vergleichung vndt Ergöblichkeit widerfahren solle.

Nicht weniger sollen sie auch weder die Frucht noch auch das Mehl so ihnen in der Statt Säckten gebracht vndt zugeführt worden were / ohne vorwissen vndt Erlaubnuß des Kornmeisters / folgen lassen.

Vndt wo sie auch sonst gewahr würden / oder befinden / daß jemand der Statt Säck / darauff deren Schildt stehet / in Handen hette / das sollen sie nicht verschweigen / sondern ebener massen dem Kornmeister anzuzeigen / bey dem Ahd verbunden seyn.

Jedoch ist hierinn dieser Unterscheid in acht zunehmen / daß solches anhalten allein von denen Säckten / so mit dem Schildt der gebrochnen Ecken notirt / zuverstehen /



auff die vbrigen aber: so den alten Schildt mit gleichen Ecken haben /

B ij wie



wie auch die jenigen / so mit der Lilien oben auff
gezeichnet / als welche beyde letztere Gattung
wann einem Fürsten vnd Herrn verehrt wird/
entweder Kauff oder schenckweiß an die Burger
pflegen zugelingen/ nicht gemeint seyn soll.



Wühl=

Mühlshawer Ordnung.



Es daß nun ob den vorgeschribenen / so wol der Mehlmäßer als der Mäßer Ordnung / deren ein lauffenden Puncten vnd Articuli getrewlich steet / steiff vnd vest möge gehalten werden: So sollen die jederweil geordnete Mühlshawer (deren/wie das von alters her geordnet ist) vier an der Zahl vnd vnter denselben allemal ein Brotbeck vnd ein Mäßer seyn sollen) bey den Aynen/die sie Jährlich vor Meister vnd Raht schwören / schuldig vnd verbunden seyn / solches alles zu rechtfertigen / zürügen vnd zu straffen / was sie selbst wahrnehmen / oder von anderen sagen hören oder sonst in Erfahrung bringen / daß diesen Ordnungen in einem oder mehr Puncten zuwider gethan oder gehandelt worden were.

Vnd da vor ihnen den Mühlshawern ein oder mehr Mäßer / er sey heimisch oder frembt / wegen miszmahlens oder daß desselben mit denen ihnen zumahlen gegebenen Früchten oder dem davon gemahlten mehl / nicht wie recht vnd billich / vmbgangen weren / beklagt würden / vnd die Klag sich in warheit bestände / so sollen sie die geschworne Mühlshawer ein solches nach Besag der Ordnung abstraffen / oder da in derselben solcher zutragenden Fall halber keine Pön insonderheit bestimbt / darüber nach Ermessung der Vnstände / erkennen / jedoch keine Besserung höher als auff zehen Pfund Pfenning setzen / vnd ob ein Mäßer darwider sprechen wolte / mit vorwenden / er trage kein Schuld an der Sach / sondern were sein Gesind dessen ein Vrsach / so soll es doch kein genügsambe Entschuldigung

gung seyn / sonderen er der Müller die bestimpte Straff abstaten ihme aber frenstehen / da er vermeint / daß er dar zuerhöblich befugt / sich an seinem Gesindt wider zuerholen / jedoch daß er ihme hierinn nicht selbst recht sprechen oder sich pfänden / ehe vnnnd zuvor die verordnete Mühlshawer erkandt vnd gesprochen haben / daß er sich an dem Gesindt wider erholen solle.

Was aber solche verbrechen sein / die mit zehen Pfund nicht abzubiessen / selbige sollen die Mühlshawer für die Herren Fünffzehen fürderlichst bringen / vnnnd hierunder niemand verschonen.

Sie die Mühlshawer sollen auch die Mählen off / vnnnd minder nicht / als je zu Bierzehen Tag einmahl vnnnd auff einen solchen Tag / wann sie vermeinen daß man ihrer am wenigsten wartent ist / visitiren / besichtigen vnnnd nachforschen / ob alles nach Inhalt vnnnd Besag der Ordnung observirt vnnnd in acht genommen werde / besonders / ob sie die Müller nicht irgendt jemand ihre Kästen / dem Articul hieoben Sol: 12 zuwider verluhen haben / vnnnd da ihnen sonst etwas vorkommen solte / davon in der Müller Ordnung in specie nichts beschrieben / vnnnd doch nuzlich were / daß dasselbe Stuck auffgericht oder abgethan würde / so sollen sie ein solches den Ober / Vngelt Herren schriftlich anbringen vnnnd des Außschlags darüber erwarten.

Darmit sie auch die fürfallende Geschäfte desto schleuniger vornemen vnnnd erörtern mögen / so sollen sie macht haben einen Rahtsbotten zubestellen / sie / so oft es vonnöthen seyn wird / zusammen zuerfordern / vnnnd auch die Partheyen / welche vor ihnen zuschaffen / vor sie zubeschneiden / denen auch der Rahtsbott allemahl willfährig seyn / vnnnd darfür ihme das gewöhnliche Gebott Gelt nach Verrichtung der Geschäfte / durch sie die Mühlshawer alsobalden zugestellt / dasselbe ordentlich in Rechnung gebracht / vnnnd ihnen für ein Außgab passirt werden soll.

Endlichen

Endlichen ihr der Mühlshawer Belohnung betref-
 fent/ sollen sie hinfort für das gewöhnliche Ganggelt zusam-
 men Zwölff Pfund Pfennig vnnnd daneben zu einer
 noch fernern Ergößlichkeit auch von jedem Pfund Pfens-
 ning der auffgelegten/ eingebrachten/ auff den Pfennings-
 Thurn verrechneten/ vnd daselbst hingelüfferten Besserun-
 gen/ in Fällen die sie selbs in Erfahrung gebracht/ vnnnd der-
 gestalt gerüegt/ den völligen dritten Pfennig: In Fällen
 aber/ welche durch die Mehlwäger oder andere Personen
 ihnen angebracht vnnnd durch sie die Mühlshawer abge-
 strafft worden/ von solchem dritten Theil zwei Terßen für
 sich zu gleichen Theilen/ jedoch dergestalt haben vnnnd behal-
 ten/ daß ein jeder vnter ihnen/ so den Vmbgang ohn erhöh-
 liche Ursachen nicht verzichten hülffte/ sich alsdann selbst
 rüegen vnd dafür zwen Schilling Versaumnuß bey dem
 Ahd erlegen vnnnd abstaten solle: Die vbrige Terß aber
 dem Anbringer zu seiner recompens vnwägerlich geben
 vnnnd widerfahren lassen/ damit also auch andere zu mehrer
 Aufflicht vnnnd Steiffhaltung ob dieser Ordnung auffge-
 mundert vnnnd angetrieben werden. Decretum Montags
 den 19. Maij Anno 1634.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



kg 5876, 4^o

ULB Halle 3
004 834 208



TA → OC

Neuer 1 + 53

B1 1

W12





Der
Stadt Straßburg

Erneuerte

Mehlwäger-Müller
und Mühlshamer
Ordnung.



M. DC. XXXIV.

